



EINGEGANGEN

11. Dez. 2024

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland, Adelberger Str. 8, 74076 Heilbronn

Benninger & Föll Liquid Logistics GmbH
Carl-Berberich-Str. 3
74232 Abstatt

In Versicherungsfragen betreut Sie:

DAISS Versicherungsmakler GmbH
Daimlerstr. 6
71691 Freiberg
Telefon: 07141-70990
Telefax: 07141-709999
info@daiss.eu

Heilbronn, 07.12.2024

Versicherungsbestätigung für Transport Verkehrshaftpflicht Police V418 Nr. 90013498176

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Ihre Versicherungsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

AIG Europe S.A.,
Direktion für Deutschland

Dr. Dennis Froneberg

STSOFIA 5300912 V418-90013498176 25012018-88091-tdc-m5_e

AIG Europe S.A., Direktion für Deutschland | Standort Heilbronn | Adelberger Str. 8, 74076 Heilbronn | Postfach 3810, 74028 Heilbronn | Hauptbevollmächtigter: Dr. Dennis Froneberg
Handelsregister: Amtsgericht Frankfurt/Main HRB 112611 | T +49 7131 186-0 | F +49 7131 186-214 | E info.deutschland@aig.com | W www.aig.de

USt-IdNr. DE320857605 | VerSt-Nr. 807/V20000024620 | FeuerschSt-Nr. 837/F21000032018

Bank: Landesbank Baden-Württemberg | IBAN: DE46 6005 0101 7406 5030 01 | BIC: SOLA DE 3300

Hauptsitz der AIG Europe S.A.: 35D, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg | R.C.S. Luxembourg B 218806

St_1596522/2702/3776/2639/S:44-73

Env_4277242/B:30-51



Versicherungsbestätigung

Transport Verkehrshaftpflicht Police Police Nr. 90013498176

Versicherungsnehmer / -in: Benninger & Föll Liquid Logistics GmbH
Carl-Berberich-Str. 3
74232 Abstatt

Versicherer: AIG Europe S.A., Standort Heilbronn
Adelbergerstraße 8
D – 74076 Heilbronn
Deutschland

Versicherungsperiode: 01.01.2025 bis 01.01.2026

Versicherungsbestätigung:

Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Wichtiger Hinweis für KFZ-Unfälle:

Diese Versicherungsbestätigung gilt nicht für die KFZ-Haftpflicht-Versicherung bei Verkehrsunfällen!

Heilbronn, 07.12.2024

AIG Europe S.A.,
Direktion für Deutschland

Dr. Dennis Froneberg



Versicherungsbestätigung: 90013498176

Versicherungsbestätigung

Transport Verkehrshaftpflicht Police Police Nr. 90013498176

Dieses Dokument dient lediglich zur allgemeinen Information der Versicherungsnehmer / -in und kann in keinerlei Situation zur Rechtfertigung eines Deckungsanspruchs herangezogen werden. Der Versicherungsschutz für die Verkehrshaftpflichtversicherung ergibt sich abschließend aus dem Versicherungsschein und den vereinbarten Versicherungsbedingungen. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Vertragstext der Police Nr. 90013498176 rechtsverbindlich ist

Versicherungsnehmer / -in: Benninger & Föll Liquid Logistics GmbH
Carl-Berberich-Str. 3
74232 Abstatt

Versicherer: AIG Europe S.A., Standort Heilbronn
Adelbergerstraße 8
D – 74076 Heilbronn
Deutschland

Versicherungsperiode: 01.01.2025 bis 01.01.2026

Versicherungsbestätigung:

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der in der Risikoanalyse/Betriebsbeschreibung angegebenen Tätigkeiten und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung angeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches dieses Vertrages.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA multimodal Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt und die Verwendung derartiger Dokumente wurde in der Betriebsbeschreibung angezeigt.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

Leistungsgrenzen:

Höchstentschädigung je Schadenfall bei Lagerverträgen für Güter- und Güterfolgeschäden	EUR	1.000.000,00
Bei Lagerinventurdifferenzen unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle	EUR	500.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall bei Lagerverträgen für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall bei sonstigen Verkehrsverträgen für Güter- und Güterfolgeschäden oder einen Betrag von zwei Rechnungseinheiten gem. § 431 HGB Abs. 4 pro Kilogramm Rohgewichtes, je nachdem, welcher Betrag höher ist	EUR	2.500.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall bei sonstigen Verkehrsverträgen für reine Vermögensschäden	EUR	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung(Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens.	EUR	250.000,00
Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.		
Höchstentschädigung je Schadenereignis Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen	EUR	2.500.000,00
Die Höchstersatzleistung für alle Ansprüche beträgt je Versicherungsjahr	EUR	7.500.000,00

Heilbronn, 07.12.2024



Dr. Dennis Froneberg